

kurz und bündig



Hohe Bürokratiebelastung für den Mittelstand

Nach einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) vom November 2023 nehmen die Unternehmen eine deutlich gestiegene Bürokratiebelastung wahr, bei der auch psychologische Kosten, Opportunitätskosten und indirekte Folgekosten eine hohe Relevanz haben. Mehr als 90 Prozent der Unternehmen geben für die letzten fünf Jahre eine steigende Bürokratiebelastung an.

Steuerrecht zu kompliziert

Eine Umfrage für FOCUS online im Februar 2024 unter 5.000 Deutschen ergab, dass 93 Prozent der Bundesbürger die deutschen Steuervorschriften für zu kompliziert halten.

Altersvollrentner im Minijob

Rentner in Deutschland verdienen sich durch einen Minijob gerne etwas dazu. Im Dezember 2023 wurden 1.130.941 Minijobber gemeldet, die 65 Jahre und älter waren.

Abgeordnetenentschädigung steigt um sechs Prozent

Wie aus einer Unterrichtung durch Bundestagspräsidentin Bärbel Bas hervorgeht, erhöht sich die Abgeordnetenentschädigung zum 1. Juli 2024 von bisher 10.591,70 Euro um sechs Prozent auf 11.227,20 Euro.



Stellt der Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht eine Veräußerung dar?

Die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchsrechts stellt einkommensteuerrechtlich kein privates Veräußerungsgeschäft dar, sondern einen nicht zu erfassenden veräußerungsähnlichen Vorgang.

Der Klägerin wurde im Jahr 2008 im Wege eines Vermächtnisses ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück zugewendet. Im Jahr 2012 überließ sie das Grundstück an eine Kommanditgesellschaft, an der sie selbst als Gesellschafterin beteiligt war. Die Mieteinnahmen stellten Sonderbetriebseinnahmen dar. Nachdem die Klägerin im Jahr 2018 aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden war, überführte sie das Nießbrauchsrecht in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu einem Wert von 0 Euro in ihr steuerliches Privatvermögen und erfasste die Mieteinnahmen fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Im November 2019 verzichtete die Klägerin sodann gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchsrecht. Im Rahmen der bei der Klägerin durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Ablösung des Nießbrauchs zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften geführt habe.

Die Entnahme des Nießbrauchsrechts aus dem

Finanzamt



Klagen gegen den Steuerbescheid

Aus dem Jahresbericht des Bundesfinanzhofs geht hervor, dass die Steuerzahler bei Klagen gegen ihren Steuerbescheid oft Recht bekommen. Die Erfolgsquote ist im Jahr 2023 bei Revisionen zwar leicht gesunken. Der Erfolgsanteil lag gegenüber dem Vorjahr um ein Prozent niedriger, damit aber immer noch bei 44 Prozent.

4,6 Prozent mehr für die staatliche Parteienfinanzierung

Die absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung für das Jahr 2024 erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 Prozent und beträgt 219.244.906 Euro (2023: 209.603.161 Euro). Dies geht aus einer Unterrichtung durch Bundestagspräsidentin Bärbel Bas hervor.

Kontenabruf durch Finanzämter im Jahr 2023 angestiegen

Seit April 2005 dürfen Finanzämter auf Grundlage der Abgabenordnung entsprechende Daten von den Kreditinstituten abrufen. So stiegen die Abrufe nach einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von 147.810 im Jahr 2022 auf 169.901 im Jahr 2023 an. Das ist eine Steigerung von fast 15 Prozent innerhalb eines Jahres.

anhängig

Sonderbetriebsvermögen habe zu einer Anschaffung geführt, sodass der entgeltliche Verzicht innerhalb der – aufgrund der Nutzung als Einkunftsquelle – zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt sei. Die Klägerin vertrat demgegenüber u. a. die Auffassung, dass das Nießbrauchsrecht nicht veräußert, sondern – als nicht übertragbares Recht – lediglich abgelöst worden sei.

Das Finanzgericht Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Das Nießbrauchsrecht stelle zwar als dingliches Nutzungsrecht ein Wirtschaftsgut im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar. Durch den entgeltlichen Verzicht im Jahr 2019 sei das Nießbrauchsrecht jedoch nicht veräußert worden. Eine "Veräußerung" setze somit nicht nur die Entgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs, sondern auch einen Rechtsträgerwechsel an dem veräußerten Wirtschaftsgut voraus. Davon abzugrenzen seien sog. veräußerungsähnliche Vorgänge – also die Erbringung eines Entgeltes dafür, dass ein Vermögenswert in seiner Substanz endgültig aufgegeben werde. Da das Nießbrauchsrecht kraft ausdrücklich gesetzlicher Regelung nicht übertragbar sei, fehle es an einem Rechtsträgerwechsel.

Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 12. Dezember 2023 hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof (Aktenzeichen IX R 4/24) eingelegt.